



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

S	Rechtsanwalt Rolf Stahmann	<input checked="" type="checkbox"/>
zA	12. JULI 2012	Mdt. z. K.
Mdt. abf.	Residentenbüro Str. 46/47 10178 Berlin	Mdt. Tel.

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Str. 46/47, 10178 Berlin, Az: 09/110 St

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe,
Abteilung 8 - Landesaufnahmeeinrichtung-Ausländer-Spätaussiedler, Zentrale Buß-
geldstelle, Lotterie- u. Glücksspielrecht
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 81a23-0224316 Stl

- Antragsgegner -

wegen Mitwirkungsanordnung,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 3. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Dr. Albrecht, den Richter Dr. Nusser und die Richterin am
Verwaltungsgericht Kopp

am 09. Juli 2012

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Klage vom 27.06.2012 gegen Ziffer 1) der Verfügung
des Regierungspräsidiums vom 21.06.2012 aufschiebende Wirkung hat.

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 27.06.2012 gegen Ziffer 2) der Verfügung
des Regierungspräsidiums vom 21.06.2012 wird angeordnet.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Stahmann, Berlin, bewilligt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des Eilrechtsschutzes gegen seine persönliche Vorführung zum Zwecke der Identitätsfeststellung bei einem Vertreter der guineischen Botschaft.

Der im Jahr 2003 nach Deutschland eingereiste Antragsteller ist nach rechtskräftiger Ablehnung seines Asylantrags vollziehbar ausreisepflichtig. Er verfügt allerdings nicht über die erforderlichen Reisedokumente. Zum Zwecke der Erlangung von Reisepapieren nahm der Antragsteller im Jahr 2009 Kontakt zu der liberianischen Botschaft auf. Bisher verliefen diese Bemühungen erfolglos.

Nach mehrfacher Belehrung über die Passpflicht wurde der Antragsteller am 19.09.2011 Vertretern des Immigration Office Liberia vorgeführt. Nach einem Bericht des Polizeipräsidiums Koblenz vom 07.10.2011 ließ der Antragsteller sich im Rahmen der Anhörung dahingehend ein, dass er nicht sagen könne, welche Botschaft für ihn zuständig sei. Ihm seien allgemeine Fragen, z. B. zu liberianischen Gebräuchen, Essgewohnheiten usw. gestellt worden. Der Antragsteller sei nicht dazu in der Lage gewesen, all diese Fragen nur annähernd richtig zu beantworten. Er habe überhaupt nichts über Liberia gewusst. Die liberianischen Delegationsmitglieder seien einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, dass der Antragsteller kein liberianischer Staatsangehöriger sei. Sie hätten den auf den Akzent des Betroffenen gründenden Verdacht geäußert, dass er mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit guineischer Staatsangehöriger sein könne. Die liberianische Delegationsleiterin habe bestätigt, dass es sich bei den vorgelegten liberianischen Identitätsdokumenten um Fälschungen handele. Die Delegation bestätigte ihren Befund schriftlich und führte aus, der Antragsteller sei

kein Staatsangehöriger von Liberia. Eine weitere Vorführung bei der nigerianischen Botschaft im März 2012 verlief ebenfalls negativ. Als mögliche Staatsangehörigkeit wurde dort „Sierra Leone“ angegeben.

Mit Verfügung vom 08.06.2012 - dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers bekannt gegeben am 13.06.2012 - ordnete der Antragsgegner die begleitete, persönliche Vorsprache bei einem Vertreter der Botschaft der Republik Guinea am Dienstag, 10.07.2012 um 12:30 Uhr bei der Stadtverwaltung Köln an. Der Antragsteller werde am Morgen um 06:30 Uhr von Polizeibeamten abgeholt und zum Vorführtermin begleitet. Er sei gehalten, wahre und vollständige Angaben bei der Vorsprache zu machen (Ziff. 1). Für den Fall, dass er Ziffer 1 der Verfügung nicht freiwillige Folge leiste, wurde die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht (Ziff. 2). § 15 AsylVfG begründe die Pflicht des Antragstellers, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. § 82 Abs. 4 AufenthG erlaube es in solchen Fällen, das persönliche Erscheinen anzuordnen. Die Androhung finde ihre Grundlage in § 82 Abs. 4 Satz 2 AufenthG i. V. m. §§ 20, 26 LVwVG. Bei dem persönlichen Erscheinen handele es sich um eine unvertretbare Handlung, so dass die Ersatzvornahme von vornherein ausscheide. Gegen das Zwangsgeld spreche, dass ein Zwangsgeldverfahren einen längeren Zeitraum in Anspruch nehme. Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen bestünden ohnehin Zweifel an der Beitreibbarkeit des Zwangsgeldes.

Mit Verfügung vom 21.06.2012 teilte der Antragsgegner dem Antragsteller mit, dass die begleitete persönliche Vorsprache bei einem Vertreter der Botschaft der Republik Guinea am Dienstag, den 10.07.2012 um 12:30 Uhr nicht in Köln, sondern bei der Stadtverwaltung Bielefeld stattfinde. Er werde bereits um 04:45 Uhr abgeholt (Ziff. 1). Die Anwendung unmittelbaren Zwangs wurde angedroht (Ziff. 2). Zur Begründung wurde das Vorbringen aus der Verfügung vom 08.06.2012 wiederholt.

Am 27.06.2012 hat der Antragsteller die vorliegenden Anträge auf Gewährung von Eilrechtsschutz und Bewilligung von Prozesskostenhilfe beim Verwaltungsgericht Karlsruhe gestellt. Am selben Tage hat der Antragsteller Klage erhoben. Er macht geltend, seit langem bemühe er sich um ein Reisedokument der liberianischen Botschaft. Die Vorspracheanordnung sei unverhältnismäßig. Es bestehe nicht die geringste Chance, dass aufgrund der Vorsprache ein Reisedokument ausgestellt wer-

de. Der Kläger stamme - ausweislich eines dem Gericht vorgelegten, im Rahmen des Asylverfahrens im Jahre 2004 vom damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge angefertigten Sprachanalysegutachtens - eindeutig aus Liberia. Er spreche die englische Sprache, die dort Amtssprache sei, mit einem typischen Dialekt. In Guinea hingegen sei die Amtssprache Französisch. Auch aus der Geburtsurkunde ergebe sich Entsprechendes. Die vorgelegten Papiere seien echt. Es werde mit Nichtwissen bestritten, dass die Personen, denen der Antragsteller vorgeführt werden solle, eine zweifelsfreie Vertretungsbefugnis des Landes Guinea hätten. Zweifel hieran seien jedenfalls bei Vertretern Guineas berechtigt.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er macht geltend: Im Hinblick auf die Erkenntnisse aus der Vorführung bei liberianischen Botschaftsangehörigen sei es erforderlich, den Antragsteller guineischen Botschaftsangehörigen vorzuführen. Der Antragsteller habe die Pflicht, alles Mögliche und Zumutbare in die Wege zu leiten, um seine Identität zu belegen. Der Antragsgegner sei gem. § 49 Abs. 2 AufenthG dazu verpflichtet, die Identität herauszufinden und zweifelsfrei festzustellen. Dazu würden entsprechende Vorführungen durchgeführt. Die Sammelanhörung vor Vertretern der Republik Guinea sei einmalig in dieser Größenordnung. Letztmalig habe ein Sammelanhörung im Jahre 2009 stattgefunden. Zwischenzeitlich seien keine Anhörungen durchgeführt worden. Die Zusammenarbeit gestalte sich schwierig, Termine würden ständig verschoben.

II.

1. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist hier sachdienlich als dahingehender Antrag auszulegen, die aufschiebende Wirkung der Klage vom 27.06.2012 gegen Ziffer 1) der Verfügung des Regierungspräsidiums vom 21.06.2012 festzustellen und die aufschiebende Wirkung der Klage vom 27.06.2012 gegen Ziffer 2) der Verfügung des Regierungspräsidiums vom 21.06.2012 anzuord-

nen (§§ 122 Abs. 1 , 88 VwGO). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen Ziffer 1) der Verfügung ist nicht sachdienlich, weil der Klage bereits aufschiebende Wirkung zukommt (s.u.). Ein gegen die Verfügung vom 08.06.2012 gerichteter Antrag ist ebenfalls nicht zweckmäßig. Dieser kommt neben der Verfügung vom 21.06.2012 keine eigenständige Bedeutung mehr zu.

Der so verstandene Antrag hat Erfolg:

(a) Hinsichtlich des Antrags auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der nach § 15 Abs. 1 Satz 1 AGVwGO ohne Durchführung eines Widerspruchsverfahrens zulässigen Klage gegen Ziffer 1) der Verfügung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO analog) ergibt sich dies aus dem Umstand, dass dieser Klage aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 1 VwGO). Der Sofortvollzug wurde nicht angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Auch ist kein anderes Bundes- oder Landesgesetz (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) ersichtlich, das die aufschiebende Wirkung der Klage ausnahmsweise entfallen ließe:

Insbesondere ist § 75 AsylVfG nicht einschlägig, nach dem die aufschiebende Wirkung von Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz entfällt. Es handelt sich bei der streitgegenständlichen Anordnung nämlich nicht um eine Entscheidung nach diesem Gesetz. Dies gilt unabhängig davon, dass der Antragsgegner - für die Kammer nicht verbindlich - neben § 82 AufenthG auch § 15 AsylVfG als Grundlage seiner Entscheidung benannte. Das Asylverfahrensrecht begründet zwar in § 15 Abs. 2 AsylVfG Mitwirkungspflichten des Ausländers. Es entspricht zudem der herrschenden Auffassung, dass § 15 Abs. 2 AsylVfG implizit auch zu behördlichen Anordnungen ermächtigt (zu § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 27.12.2000 - 11 S 1592/00 - juris). Es liegt aber kein Grund dafür vor, dieses asylverfahrensrechtliche Rechtsregime auf ehemalige Asylbewerber in Bezug auf die hier streitgegenständliche Anordnung anzuwenden (vgl. auch VG Stuttgart, Beschl. v. 07.02.2002 - A 4 K 10148/02 -, juris; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 12.05.2011 - 2 M 23/11 -, juris m. w. N., so aber OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 24.01.2007 - 6 E 11489/06 -, juris). Aus § 15 Abs. 5 AsylVfG folgt solches jedenfalls nicht. Zum einen betrifft die Vorschrift ohnehin nur den - hier nicht vorliegenden Fall - der Rücknahme des Asylantrags. Zum anderen könnte ihr lediglich entnommen wer-

den, dass die allgemeinen Mitwirkungspflichten des Ausländers durch die Beendigung des Asylverfahrens nicht enden. Hieraus ist aber noch nicht zu schließen, dass diese Mitwirkungspflichten auf § 15 Abs. 2 AsylVfG zu stützen sind. Vielmehr setzt nach dem Ende des Asylverfahrens das Aufenthaltsgesetz einen tauglichen rechtlichen Rahmen: § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG begründet umfassende Mitwirkungspflichten eines Ausländers, der keinen gültigen Pass besitzt, an der Beschaffung von Identitätspapieren. Nach § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann - soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist - angeordnet werden, dass ein Ausländer bei der zuständigen Behörde, sowie den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich zu erscheinen. Nur eine solche Lösung trägt zudem der systematischen Trennung zwischen der in die Zuständigkeit des Bundesamtes fallenden Entscheidungsphase und der anschließenden, in die Zuständigkeit der Ausländerbehörde fallenden Vollstreckungsphase hinreichend Rechnung.

Aus § 84 Abs. 1 AufenthG ergibt sich ebenfalls kein Wegfall der aufschiebenden Wirkung der Klage. Maßnahmen nach § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG werden dort im Rahmen der enumerativen Aufzählung gerade nicht genannt.

(b) Da insoweit mit der Klageerhebung die aufschiebende Wirkung eingetreten ist, ist auch hinsichtlich der an die Anordnung des persönlichen Erscheinens anknüpfenden Androhung des unmittelbaren Zwangs (§§ 83 Abs. 4 Satz 2 AufenthG i. V. n. §§ 20, 26 LVwVG) die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Die Androhung des Zwangsmittels setzt das Vorliegen eines unanfechtbaren oder aber vollziehbaren Grundverwaltungsakts voraus (vgl. § 2 LVwVG).

2. Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war stattzugeben. Der Antragsteller kann nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen und der gestellte Antrag bietet - wie sich aus den Ausführungen unter 1. ergibt - hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO). Auch erscheint er nicht mutwillig.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

4. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG. Eine eilverfahrensbedingte Halbierung des Streitwertes war nicht vorzunehmen, denn der Antrag ist auf eine vollständige Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 (VBIBW 2004, 467 = DVBl. 2004, 1525)).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe **B e s c h w e r d e** eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 GKG verwiesen.

Hinsichtlich der Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist dieser Beschluss für die Beteiligten unanfechtbar. Der Staatskasse (Bezirksrevisor) steht die Beschwerde innerhalb von drei Monaten ab Übergabe der Entscheidung an die Geschäftsstelle zu (§ 166 VwGO, § 127 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ZPO).

Dr. Albrecht

Dr. Nusser

Kopp



Ausgefertigt:
Karlsruhe, den 10. Juli 2012
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle